

Mitteilung an Bezirksvertretung Heepen zur Sitzung am 17.11.2022

An 162.1

Im Rahmen der 3. Sitzung des „Arbeitskreises zur Klärung von Einzelfragen zum Thema Tiefbau/Verkehr/Planung“ am 21.09.2022 wurde über die Aufhebung der Freigabe für den Radverkehr entgegen der Einbahnstraßenregelung in der Salzufler Straße zwischen Hassebrock und Hillegosser Straße gesprochen.

Auf Nachfrage des Bezirksamtes teilt das Amt für Verkehr ergänzend Folgendes mit:

Gemäß den Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung zu Zeichen 220 „Einbahnstraße“ soll Radverkehr in Gegenrichtung in Einbahnstraßen, bei denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h beträgt, zugelassen werden, wenn

- eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen; bei Linienbusverkehr oder bei stärkerem Verkehr mit Lastkraftwagen muss diese mindestens 3,5 m betragen,
- die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist,
- für den Radverkehr dort, wo es orts- und verkehrsbezogen erforderlich ist, ein Schutzraum angelegt wird.

Bei der Begegnungsbreite handelt es sich um den unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten tatsächlich beim Begegnen der am Verkehr Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Raum.

Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) soll diese Begegnungsbreite bei einer einspurigen Fahrbahn mindestens 3,00 m betragen, wenn sich ebenfalls Radfahrende auf der Fahrbahn bewegen. Sollte der Radverkehr auch in der Gegenrichtung zugelassen sein, müssen ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden sein.

Laut den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) können Einbahnstraßen mit geringeren Breiten im Einzelfall geöffnet werden, soweit eine Begegnungswahrscheinlichkeit auf Grund der Verkehrsstärken oder der Länge der Einbahnstraße nur sehr gering ist. Die Öffnung ist bei engen Fahrgassen zudem auch möglich, wenn Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. durch regelmäßige Lücken im Parkstreifen durch Grundstückszufahrten o. Ä.) oder geschaffen werden können.

Ausweichmöglichkeiten können Zufahrten oder vorhandene Parkraumeinrichtungen sein. Erlaubter ruhender Verkehr stellt kein Hinderungsgrund für die Freigabe der Einbahnstraßen in Gegenrichtung für den Radverkehr dar. Kurze Engstellen im Sinne der StVO sind Strecken bis zu max. 50 m.

Die Salzufler Straße ist in dem o. g. Bereich in zwei Abschnitte zu unterteilen, da diese sich teilweise unterscheiden:

Abschnitt Hassebrock bis Bischof-Meinwerk-Straße (ca. 130 m lang)

Die Salzufler Straße ist in diesem Bereich an ihrer engsten Stelle ca. 3,50 m (mit Rinne). Kfz-Fahrenden ist es möglich, auf Parkflächen am rechten Fahrbahnrand auszuweichen, sollte Radverkehr aus der Gegenrichtung nahen. Auf der gegenüberliegenden Seite könnte der entgegenkommende Radverkehr zudem in eine der sechs Zufahrten ausweichen.

Abschnitt Bischof-Meinwerk-Straße bis Hillegosser Straße (ca. 170 m lang)

Die Salzufler Straße ist in diesem Bereich an ihrer engsten Stelle ca. 3,50 m (mit Rinne). Kfz-Fahrenden ist es im vorderen Bereich möglich, auf Parkflächen am rechten Fahrbahnrand auszuweichen, sollte Gegenverkehr nahen. Der Gegenverkehr könnte zudem in eine der zwei Zufahrten ausweichen und dort kurz halten bis das Kfz vorbeigefahren ist.

Ab der Hälfte des Abschnitts fallen die Parkplätze rechtsseitig für einen kurzen Abschnitt weg und der Amtsvorplatz beginnt. Dieser ist zur Hälfte mit Pollern von der Fahrbahn abgegrenzt, bei der anderen Hälfte sind die Poller weiter in den Amtsvorplatz hineingesetzt worden, sodass auch dort noch Parkplätze zum Ausweichen vorhanden sind. Der Radverkehr aus der Gegenrichtung könnte an dieser Stelle auf die linksseitigen vorhandenen Parkflächen ausweichen.

Bei der o. g. Verwaltungsvorschrift handelt es sich um eine Soll-Regelung. Somit soll grundsätzlich der Radverkehr Einbahnstraßen in beide Richtungen nutzen können, sofern Sicherheitsgründe nicht dagegensprechen.

Die Salzufler Straße ist in diesem Bereich als Haupttroute der Kategorie 1 für den Radverkehr klassifiziert und somit von großer Bedeutung für den Radverkehr. Auf dem Straßenabschnitt ist durchgängig Tempo 30. Die Verkehrsführung ist übersichtlich und die Straßenbreite laut den entsprechenden Richtlinien ausreichend. Auch sind genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die Kfz-Fahrenden die vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nutzen müssen, wenn ihnen ein Radfahrender entgegenkommt. Denn gemäß § 1 der Straßenverkehrsordnung ist jeder Verkehrsteilnehmer zur gegenseitigen Rücksichtnahme aufgefordert.

Aus den o. g. Gründen ist die Freigabe für den Radverkehr in Gegenrichtung weiterhin beizubehalten.

Ausblick:

Das Radverkehrskonzept schlägt die Umsetzung einer Fahrradstraße im Jahr 2026 vor. Erste Überlegungen hierzu sollen der Bezirksvertretung demnächst vorgestellt werden.

i.A.

Lewald